

## Satzung neu

### **Satzung über die Elternbeiträge und Mittagsverpflegungsbeiträge in Ganztagsgrundschulen der Stadt Gescher (Elternbeitragssatzung Ganztagsgrundschulen)**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. F der GO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) und des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW.S. 486) hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende 4. Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Ganztagsgrundschulen in Gescher (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Ganztagsgrundschulen in Gescher wird durch die Stadt Gescher als Schulträger ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag sowie ein Beitrag zur Mittagsverpflegung zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Kosten erhoben.

#### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Ganztagsgrundschule beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Ganztagsgrundschule (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages beginnt

und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages endet.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für das Betreuungsangebot richtet sich nach dem Einkommen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) und § 2 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

#### **§ 5 Einkommensermittlung und Elternbeitragsfestsetzung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches

Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen, sofern die Änderung spätestens 4 Wochen nach Eintritt angezeigt wird. Wer Änderungen später mitteilt, handelt ordnungswidrig (§ 11), sofern es keinen nachvollziehbaren Grund dafür gibt, wie es z. B. bei selbstständig Berufstätigen der Fall sein kann. In diesem Fall wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

### **§ 6 Beitragsermäßigung**

Soweit mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Ganztagsgrundschule besuchen, beträgt der Beitrag für jedes weitere Kind 25 % (ggfls. aufgerundet) des errechneten Elternbeitrages.

### **§ 7 Beitrag für die Mittagsverpflegung**

- (1) Die Teilnahme an der täglichen Mittagsverpflegung ist verpflichtend.
- (2) Der Beitrag für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich einkommensunabhängig. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Beitrag in Höhe von 53 €/Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, so wird für diesen Monat ein Beitrag in Höhe von 26,50 € festgesetzt.
- (3) Eine Spitzabrechnung der eingenommenen Mahlzeiten erfolgt zum 31.01. und 31.07. eines Jahres.
- (4) Familien, die Leistungen nach dem Landesprogramm „Alle Kinder essen mit“ erhalten, beträgt der monatliche Beitrag 15 €. Absatz 3 gilt entsprechend. Für Familien, die Leistungen nach dem Bildung- und Teilhabegesetz (BuT) erhalten, entfällt der Eigenanteil. Der Nachweis über den Bezug der Leistung bzw. die Teilnahme am Landesprogramm ist zeitnah nachzuweisen.

### **§ 8 Fälligkeit**

Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Beitrags und einer evtl. Nachzahlung wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

### **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes der Stadt Gescher unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen gem. § 2 mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Gescher bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Gescher Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung, mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Das Recht der Stadt Gescher, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

### **§ 10 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 11 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung mit Anlage tritt ab dem Schuljahr 2019/2020, somit zum 01.08.2019, in Kraft.

#### Anlage zur Elternbeitragsatzung

Satzung über die Elternbeiträge in Ganztagsgrundschulen in Gescher

Einkommensgruppe	Elternbeitrag Kind 1:	Elternbeitrag Geschwisterkinder:
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 21.500 €	11,00 €	3,00 €
bis 25.000 €	21,00 €	5,00 €
bis 31.000 €	32,00 €	8,00 €
bis 37.000 €	42,00 €	11,00 €
bis 43.000 €	58,00 €	15,00 €
bis 49.000 €	69,00 €	17,00 €
bis 61.000 €	127,00 €	32,00 €
bis 73.000 €	154,00 €	39,00 €
ab 73.001 €	180,00 €	45,00 €

Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%.